Bischof Ulrich von Chur schreibt an Kaiser Leopold I. über die Situation der Bevölkerung der Grafschaft Vaduz, die durch viele Truppendurchzüge in Not geraten ist. Gleichzeitig schlagen die Kreditgeber immer höhere Zinsen auf die bestehenden Schulden. Der Bischof fürchtet außerdem, dass die Vaduzer Untertanen vom katholischen Glauben abfallen könnten, falls sich Calvinisten in Vaduz ansiedeln sollten. Ausf., Chur 1694 September 23, ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Denegata Recentiora 262/1, fol. 573r–574v.

[fol. 573r] Allerdurchleuchtigster, großmächtigister, unüberwindlichster römischer kayser<sup>1</sup>, allergnädigster herr. Eß werden eur kayserlichen mayestät ohne zweyfel allergnädigste wissenschaft tragen, in waß für einem betrübten standt die graff- und freyherrschaft Vadutz<sup>2</sup> und Schellenberg<sup>3</sup> seye, indem erstlich dieselbe mit denen durchzügen der hochen allierten trouppn und recreuten4 mehr alß kin anderer orth im Römischen Reich5 beschwehrt worden, massen ihnen oftermahl ganze regimenter, welche unumbgenglich durch dises landt alß ein engen pass marchieren gemüst, auf dem halß gelegen und mit denn portionen<sup>6</sup> wie im Reich haben müssen verpflogen werden. Unangesehen sie 2. iederzeit mit grossen und nunmehr unerschwinglichen kriegs- und reichsanlagen<sup>7</sup> belegt worden, und derentwillen scharpfe executionen8 erduldet haben, wiewohl solche steuren lauth alter abkomnusse die herrschaft bezahlen und die underthanen enthebt sein hetten sollen. Überdaß so kombt ihnen 3. am beschwerlichsten der grosse schuldenlast [fol. 573v], so ihnen ohneracht der gegebenen schadloßhaltung obligt und das die creditores9 mit auftreibung grosser kösten die bezahlung suechen, ja gar die landtschaft dahin zwingen, theilß auf erloffne zinß zue den capitalien zu schlagen, also daß die zinß müssen verzinset werden, dergestalten das in kurzem alleß zugrundt gehen, und die underthanen eintweders von hauß und hoff getriben, oder von selbsten solche verlassen müessen. Zuemahlen auch zue fürchten, das dise arme leüth, alß deren güter meistens denen protestanten obarrhiert<sup>10</sup> seindt, nicht etwan von dem catholischen glauben ab- und das calvinische irtumb zuefallen veranlast, oder die calvinische creditores sich in der grafschaft hausshelblich niderlassen möchten. Wan derowegen mehrbesagte arm und betrangte underthanen in disem, ihrem ellendt schon oft hin und wiederumb hilff geschreyen, aber nicht erhört worden, haben sie alß unßere [fol. 574r] negst angelegen bischtumbs-kinder das vertrauen zu unß genommen und umb Gottes willen gebetten, ewr kayserliche mayestät ihren armseeligen standt allerundertenigst vorzutragen, damit sie auf einerley weyß möchten getröst werden. Wir wurden hiemit fußfallend bitten, ewr kayserliche mayestät geruhen allergnedigst umb zulängliche mittl zu trachten, auf das die schulden bezahlt, denn underthanen in durchzug der völckher hinfüran mit guetter direction<sup>11</sup> verschonet, und entlich sie von dem augenscheinlich bevorstehenden ruin möchten erretten werden. Zue dero allerhöchten gnaden und hulden wür unß allerundertenigst empfehlen. Chur<sup>12</sup>, den 7. Septembris 1694.

Eur kayserliche mayestät. Allerunderthenigste, gehorsambte caplän. Ulrich, bischof zu Chur.<sup>13</sup> Clericus nomine hic me exhibit.<sup>14</sup> Johann Franz von Bernardis.

[fol. 574v] [Empfängerrubrum]

<sup>1</sup> Leopold I. aus dem Hause Habsburg (9. Juni 1640–5. Mai 1705) war von 1658 bis 1705 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches sowie König von Ungarn (ab 1655), Böhmen (ab 1656) und Kroatien und Slawonien (ab 1657). Vgl. Kerry R. J. TATTERSALL, Leopold I., Wien 2003.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vaduz (FL).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Schellenberg (FL).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Rekruten.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806). Böhlau-Verlag, Köln-Weimar 2005.

<sup>6</sup> Verhältnis.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Abgaben.

<sup>8</sup> Pfändungen.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Gläubiger.

<sup>10</sup> verschuldet.

<sup>11</sup> Richtung.

<sup>12</sup> Chur, GR (CH).

<sup>13</sup> Ulrich VII. Freiherr von Federspiel (7. Mai 1657–11. Oktober 1728) war Bischof von Chur; Sohn des Johann, Landammanns in Rhäzüns, und der Maria de Mont; Neffe von Bischof Ulrich VI. von Chur, de Mont. Am 28. April 1692 Wahl zum Bischof von Chur als Ulrich VII., am 1. Dezember päpstliche Ernennung, am 1. März 1693 Weihe in Chur durch den Nuntius, 1695 Verleihung der Regalien. Konfessionelle Spannungen, u.a. 1693 in Ilanz, wurden 1701 durch ein Schiedsgericht gelöst. Nach Auseinandersetzungen im Fürstentum Liechtenstein zwischen Klerus und Fürst 1719 verhängte Ulrich VII. das Interdikt (kirchliche Ausschließung) über die Beamten auf Schloss V aduz. Vgl. Heinrich Türler, Marcel Godet und Victor Attinger (Hrsg.), Historisch-biographisches Lexikon (HBLS) der Schweiz, Bd. I., Neuenburg 1921, S. 499.

<sup>&</sup>quot;-----y

Vadutzische und schellenbergische unterthanen ihre herrschaften commissionis<sup>15</sup> der herrn bischoff und dombcapitul zu Chur intercedunt<sup>16</sup> für obgedachte underthanen.

Includantuer exhibita<sup>17</sup> der commissarii über das iüngster rescriptum<sup>18</sup> de dato<sup>19</sup> 23. Junii fürderlich mit einander zu communiciren und demselben in allem nachzukommen, auch wie es geschehen, längstens sub termino [...] mensium<sup>20</sup> zu berichten. 1. Octorbris 1694.

[Adresse]

An ihr kayserliche mayestät, etc., etc.

Praesentatum<sup>21</sup> 23. Septembris 1694 reichshofrath.

Allerunderthenigstes memorial<sup>22</sup> Ulrich bischoff zw Chur und deß residierendn thumbcapitlß alda.

<sup>15</sup> im Auftrag.

<sup>16</sup> vermitteln.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> beinhalten die Eingabe.

<sup>18</sup> Verfügung.

<sup>19</sup> vom Datum.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> unter dem Zeitpunkt [...] Monate.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> vorgelegt.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Gesuch.